

NB. bey obigen Zwey mahlen ist allzeith 150 gl für den Ehrschatz bezogen, dissmalen aber 30 gl nochgelassen worden in ansehung ihrer angelägenlicher pitt undt das das Lechen inn vier Jahren drey mahll zue fahll kommen. den künfftigen Oberkheitlichen Rechten in Allwäg ohne schaden, Praeiuditz, undt nachtheill.

Auff Absterben obigen Tragers ist diss Lechen vohn herrn Lantvogt [Franz Heinrich] B e s s l e r widrumb empfangen worden undt zue Tragery gestellt herrn Schultheiss Hans Jörg M ü l l e r von Mellingen den 13. Februarij 1694.

150 gl ohne consequentz solle hinfüran gewürdiget werden.

Das disere extract aus dem Mannlechenurbar von wohrt zue wohrt abgezogen ...

Wirdt Urkhundtlich mit nachgesetzter Cantzley-Subsignatur bekräftiget, ...

Canzley der Freyen Embteren im Ergew"

- 1) Wie einer Dorsualnotiz zu entnehmen ist, entstammt dieser Text dem Mannlechenurbar [der Freien Aemter] fol. 71. Dieses findet sich heute noch unter der Signatur 4300 im StAAG.
- 2) Um 1543 wurde die Herrschaft Tägerig an die Stadt Mellingen verkauft.

AH 42, 464-465

156

1696 April 2., Luzern

A

SCHREIBEN VON [SCHULTHEISS RUDOLF] MOHR AN AMMANN [BEAT KASPAR ZURLAUBEN]

Möhr dankt Zurlauben für seine Glückwünsche, die er ihm anlässlich seiner Wahl zum Schultheissen [von Luzern] habe zukommen lassen. Die Uebernahme dieses Amtes sei ihm nicht leicht gefallen, denn "Wer in unserem ... Vatterlandt als ein Vorgesetzter und haupt an das Regiment gewidmet wird, der stehet an Leitung eines Schiffs, welches bey gegenwerdtigen Schwären Zeiten in ungleichem Lauff getriben wird, an dessen glücklicher durchschiffung gleichwohlen das heil und wohllfardt des gesamnten gemeinen wäsens hafftetd; Wie nun mich über meine an das alhiesige Schultheissen Ampt beschehne erkiesung, und der dardurch auf mich gefalnen besorglichen burde ser beschwärtd befinde, so werde gleichwohll mercklichen erleichterdt, in demme ich seche, dass ... Herr Amman seine axell vast gleicher burde undersetzt und die hand an gleicher leitung haltet [- Zurlauben war seit 1695 Ammann von Stadt und Amt Zug -], als von dessen erfarenheidt,

sorg, beflissenheidt aller gute ausschlag, mihr aber eine sondere Leichterung zu gewahrten stehedt". Mit der Hoffnung, stets auf seine Zusammenarbeit zählen zu dürfen, schliesst das Schreiben.

Original - AH 42, 466-467 - Blatt 467 leer

157

[v. 1721]

NOTIZEN [UEBER EINE KONFERENZ? DER ABTEI ST. GALLEN MIT IHREN
IV SCHIRMORTEN IN SACHEN HULDIGUNG UND BESETZUNG DER
LANDESHAUPTMANNSCHAFT¹]

"Es seye [am 15. Juni 1718] der friden [von Zürich und Bern] mit [der Abtei] St. Galen gemacht umb Zue vernemen was derselben beliebig sein möchte. auch Herr Landdtshofmeister [der Abtei St. Gallen, Josef Anton Püntener?] sich hier Einfinden.

Z[ürich:] finde kheine difficultet bei disem gschafft, verlange allso Zue vernemen, was sie vor Instruction haben möchten, wegen der huldigung undt landthaubtmanstell.

L[uzern:] sey hier Zu vernemen, was die Instruction sein möchte, das er den access genomen. Zu vernemen [?].

Schw[yz:] Solches Zue reasumieren, wan in den allten standt khomen sollte, wollen eben vernemen, was sie instruiert.

Gl[arus:] wurde gahr gehr anhören, was sich betreff Jhro Gnaden [Josef von Rudolfis] dem o. der haubtmanstell halber ein ohnordnung gewalltet, hiemit sich wollen berichten, undt informiren lassen.

Die Ehr dermahlen geniest [?] H. Praelat. das man es in standt setze auch Zue nutzen andern ohrten, die vorgehende Herren haben evangeliche haubtleüth gebraucht dass allso mann ...²

Z[ürich:] burger undt Landtraht [des Toggenburgs?] Zue betrachten, dass man es dem allten nach darbey bleiben lasse. der huldigung hallber solle es auch allso bleiben. den landthaubtman betreffent solle es darbey bliben aber Zue nominieren, welcher der Erste sein möchte, solle nit geenderet werden, wohll aber der landthaubtmanstell hallber. die huldigung blibte, die landthaubtmanstell eingeordnet wurde, nach landtrecht sich ableite, undt die Zeit ansetze und nur H. [Josef Anton] Püntener die abredt hallte, wo nit Ein congress khönte angenommen werden, oder angsetzt.